

10.07.2013
20.07.2013

Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- 8. vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss Inkrafttreten der vereinfachten Änderung

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung zu ändern (8. vereinfachte Änderung).

Der räumliche Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung erstreckt sich auf die Grundstücksflächen in der Gemarkung Weeze, Flur 54, Flurstücke 158 und 159 und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- dahingehend geändert, dass eine Gebietsausweisung „Reines Wohngebiet“ erfolgt und eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses ausgewiesen wird.

Nachdem die Bürger und die Behörden keine Anregungen vorgebracht haben, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 18.04.2013 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 des Baugesetzes (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die o.a. vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.

Die Bebauungsplanänderung (8. vereinfachte Änderung) einschließlich der Begründung kann ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus Zimmer 25, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr von allen eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplanes und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

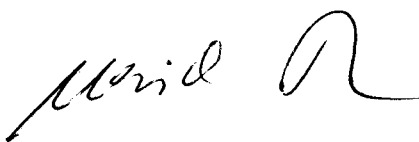
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Weeze vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp-, Ort und Zeit der Bereithaltung der Pläne sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 08.07.2013



Ulrich Francken
-Bürgermeister-

